

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 3 / 2019 vom 28. März 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Arnold Raab

Verwaltungsoberamtsrat a. D.

ist am 16.03.2019 verstorben.

Herr Raab war von 1972 bis 2007 in leitender Funktion beim Landratsamt Bamberg tätig.

Als Kreiskämmerer und Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West setzte er sich über Jahrzehnte mit herausragendem Engagement und Pflichtbewusstsein für den Landkreis Bamberg ein.

Seine Menschlichkeit, Freundlichkeit und sein Verantwortungsbewusstsein verschafften ihm große Anerkennung und eine hohe Wertschätzung.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Bamberg, 19. März 2019

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019
Seite 18

Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung des Retschgraben im Ortsteil Oberleinleiter (Verrohrung auf neuer Trasse) durch den Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg
Seite 18 - 19

HHS Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 19

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2019/2020
Seite 19

Aufgebot Sparbuch
Seite 19

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg
Seite 19 - 20

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Entwässerungsverbandes Heuchelheim in der Gemarkung Heuchelheim, Stadt Schlüsselfeld von Amts wegen
Seite 20 - 21

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bamberg, 25.02.2019

Landratsamt Bamberg
Birgit Ramming-Scholz
Kreiswahlleiterin

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Wasserrecht; Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung des Retschgraben im Ortsteil Oberleinleiter (Verrohrung auf neuer Trasse) durch den Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg

Mit Beschluss des Landratsamtes Bamberg vom 13. März 2019, Az. 42.2-641.6-Nr. 76/2017, ist der Plan des Marktes Heiligenstadt für die Verlegung des Retschgraben festgestellt worden.

Bei dem Gewässerausbau handelt es sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauprojekt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf-

grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 13.03.2019

Landratsamt Bamberg

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 06.12.2018 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 26.02.2019 auf Seite 12 amtlich bekanntgemacht. Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27.02.2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim"
Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2019/2020

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2019/2020 (1. September 2019 bis 31. August 2020) folgende Gebühren:

<u>Musikalische Grundfächer</u> Früherziehung/Grundausbildung/ Rhythmik	Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern
---	---

Hauptfächer
(Instrumentalunterricht / Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	229,92 €
-----------------------	----------

vier Schüler	338,16 €
drei Schüler	378,96 €
zwei Schüler	487,08 €
Einzelunterricht 30 min	676,68 €
Einzelunterricht 45 min	920,04 €
Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	40,56 €

Ergänzungsfächer
(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband,
Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	- €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	162,36 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	81,00 €

Bamberg, 11.03.2019

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3730705286 Kaya Haydar

ist zur Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 28.02.2019

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 20. Februar 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Weißberggruppe, Landkreis Bamberg

Vom 26.02.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 30.04.2004 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,74 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,88 €.“ |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Priesendorf, 26.02.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe
Tröster
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des
Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Entwässerungsverbandes Heu-
chelheim in der Gemarkung Heuchelheim, Stadt
Schlüsselfeld von Amts wegen;**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Wasser- und Bodenverband „Entwässerungsverband Heuchelheim“, gegründet gem. Satzung vom 22. Dezember 1938, wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides vom Amts wegen aufgelöst.
2. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Verbandes zur Vermeidung des Aus-

schlusses beim Landratsamt Bamberg anzu-
melden.

3. Das Verfahren ist kostenfrei.
4. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie dem Lageplan liegt liegen in der Zeit vom **8. April 2019** bis **26. April 2019** während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstraße 23, 96050 Bamberg, und bei der Stadt Schlüsselfeld, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 18.03.2019

Landratsamt Bamberg

Entwässerungsverband Heuchelheim



Gedruckte von 121635 a7/ P00183 an HPCreator am 31.08.2017 um 18:27.
Gemarkung(s) -
Projekt_dalaut - Layout - STANDARD DIN A3 QUERFORMAT

M = 1 : 10000



Verbandsgrenze
Reiche Elbach



Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

